

Für das Nachschlagewerk!
Für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: GrundG Art 74, 122, 125; Hessisches Gesetz über
Freiheit und Recht der Presse vom 23. Juni 1949 § 13

Rechtssatz: 1.) Die Länder konnten bis zum Zusammentritt des
Bundestags auch auf den Gebieten der konkurrieren-
den Gesetzgebung neues Recht schaffen oder be-
stehendes abändern.

2.) § 13 HessPresseG ist gültig.

Aktenzeichen: 6 StR 108/54

Beschluss des BGH vom 3. Dezember 1954 LG Frankfurt

B e s c h l u s s

In der Strafsache
gegen

den Redakteur Ludwig H [REDACTED] aus N [REDACTED], Krs.
F [REDACTED], geboren am [REDACTED] in R [REDACTED] bei
D [REDACTED],

wegen Vergehens gegen § 90 a StGB

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs nach Anhö-
rung des Oberbundesanwalts in der Sitzung vom 3. Dezember
1954 beschlossen:

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft gegen das
Urteil des Landgerichts in Frankfurt/Main vom
7. Mai 1953 wird das Verfahren eingestellt. Die
Kosten hat die Staatskasse zu tragen.

G r ü n d e :

Am 17. Juli 1952 wurde in der "Sozialistischen
Volkszeitung" in Fr [REDACTED]/M [REDACTED], deren verantwortlicher
Redakteur der Angeklagte war, ein Artikel veröffentlicht,
in dem u.a. zur Mitarbeit zu Gunsten der Freien Deutschen
Jugend aufgerufen wurde. Dem Angeklagten ist zur Last
gelegt worden, sich hierdurch des Vergehens gegen § 90 a
StGB schuldig gemacht zu haben. Das Landgericht hat ihn
freigesprochen. Auf die von der Staatsanwaltschaft einge-
legte Revision ist das Verfahren einzustellen, da die

- 2 -

Strafverfolgung nach § 13 des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse vom 23. Juni 1949 verjährt ist.

Der Angeklagte soll die Tat nur durch die Verbreitung der Zeitungsausgabe begangen haben. Nach § 13 des HessPresseG verjährte daher die Strafverfolgung in sechs Monaten. Diese Frist ist verstrichen, ohne dass die Verjährung durch eine richterliche Handlung gem § 68 Abs 1 StGB unterbrochen worden ist. Am 26. August 1953 übersandte der Vorsitzende der Strafkammer die Akten gem § 347 StPO an die Staatsanwaltschaft. Die nächste zur Unterbrechung der Verjährung geeignete Handlung bestand in der Verfügung des Vorsitzenden des Senats vom 15. Mai 1954, mit der er die Sache dem Berichterstatter zur Prüfung überwies.

Die Verjährung wäre allerdings nicht eingetreten, wenn § 13 sowie § 18 HessPresseG, durch den das Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 aufgehoben worden ist, unwirksam wären; denn die in dem alsdann zur Anwendung gelangenden § 22 RPresseG vorgesehene Frist von einem Jahr ist gewahrt. Nach Ansicht des Senats ist § 13 HessPresseG aber gültig.

I. Nach Art 75 GrundG hat der Bund das Recht, Rahmenvorschriften auf gewissen Rechtsgebieten, u.a. auch über die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Presse, zu erlassen. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof vertritt den Standpunkt, dass die Länder, soweit der Bund von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat, die uneingeschränkte Befugnis zur Gesetzgebung auf einem solchen



Gebiet behalten hätten; früheres Recht, das unter die Rahmengesetzgebung falle, könne nicht Bundesrecht geworden sein, da dieses nicht als Fall der konkurrierenden Gesetzgebung anzusehen sei und Art 125 GrundG somit keine Anwendung finde (Bd 2 Tl II, 143, 160). Das Bayerische Oberste Landesgericht hat sich dieser Auffassung im wesentlichen angeschlossen und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass § 22 RPresseG deswegen Landesrecht geworden und der Abänderung durch den Landesgesetzgeber zugänglich sei (bayer. Ob.Landesg. 1953, 168).

Es kann dahingestellt bleiben, ob dieser Auslegung der Art 74, 75 und 125 GrundG gefolgt werden kann; denn die Gültigkeit des Hessischen Pressegesetzes steht auch dann ausser Zweifel, wenn das Reichspressegesetz entgegen der Ansicht des Bayerischen Obersten Landesgerichts nach den Grundsätzen des Art 125 GrundG zu beurteilen und an sich geeignet gewesen wäre, in Hessen Bundesrecht zu werden.

Nach dem Zusammenbruch des Reiches konnten die Länder durch ihre Gesetzgebung Reichsrecht aufheben oder abändern. Für die Länder der amerikanischen Besatzungszone ergab sich dies aus Art II der Proklamation 2 und der Proklamation 4 der Militärregierung, im übrigen aber auch allgemein aus Art 125 Nr 2 GrundG (vgl BVerfGE 2, 237, 251). Ob diese Zuständigkeit auch die Abänderung solchen Reichsrechts einbegriff, das in der Weimarer Reichsverfassung niedergelegt war (vgl BGHZ 6, 208; 270, 274; anders BVerfG aaO), braucht hier nicht entschieden zu werden, da ein solcher Fall nicht in Betracht kommt. Das Land Hessen hat von dieser Möglichkeit Gebrauch ge-

macht und durch das am 15. Juli 1949 verkündete Gesetz vom 23. Juni 1949 das Reichspressegesetz aufgehoben (§ 18) sowie in § 13 u.a. die Verjährungsfrist des § 22 RPresseG anderweit festgesetzt. Zu dieser Regelung war es ohne Rücksicht darauf berechtigt, dass das Grundgesetz bereits mit Ablauf des 23. Mai 1949 in Kraft getreten war (Art 145 Abs 2 GrundG); denn die etwaige Sperrwirkung der Art 70, 72 Abs 1, 125 GrundG ist jedenfalls nicht vor dem Zusammentritt des Bundestags am 7. September 1949 eingetreten.

Die Frage, zu welchem Zeitpunkt Art 125 GrundG Wirksamkeit erlangt hat, ist im Schrifttum allerdings streitig. Die Ansicht, dass die Länder nach dem 23. Mai 1949 auf den Gebieten der konkurrierenden Gesetzgebung kein neues Recht schaffen oder bestehendes abändern durften, vertreten Wessel DV 1949, 393 ff; Ule DVBl 1950, 1, 3; Friesenhahn NJW 1949, 701; Wacke JZ 1951, 149. Die gegenteilige Auffassung, die frühestens den 7. September 1949 als massgeblichen Zeitpunkt erachtet, ist jedoch als herrschend zu bezeichnen (u.a. Schäfer SJZ 1949, 802 und DRZ 1950, 26 ff; Drexelius MDR 1949, 455; Bachof SJZ 1950, 162 Fussn. 6; Krüger NJW 1953, 1748; Holkotten, bonner Komm. Art 125 Anm II 3 b; Mangold § 125 Anm 2); sie wird, soweit ersichtlich, auch von der bekanntgewordenen Rechtsprechung geteilt (BVerwG JZ 1954, 393; Bayer. VerfGH Bd 3 Tl II, 15, 22 und Bd 5 Tl II, 119 f; Bad. VerwGH DVBl 1954, 235; OLG Bamberg, Recht der Landwirtschaft 1951, 186; OLG Koblenz NJW 1953, 1748; OLG Neustadt NJW 1954, 1213). Das Bundesverfassungsgericht hat zu der Frage noch nicht ausdrücklich Stellung genommen, scheint aber der von der Mehrheit vertretenen Ansicht in BVerfGE 2,

136, 139 beizutreten.

Der Senat schliesst sich ebenfalls dieser Auffassung an. Ihre Richtigkeit ergibt sich vor allem aus Art 122 Abs 1 GrundG. Dort ist angeordnet, dass die Gesetze vom Zusammentritt des Bundestages an ausschliesslich von den im Grundgesetz anerkannten gesetzgebenden Gewalten beschlossen werden. Aus dieser Fassung ist zu entnehmen, dass bis dahin die früheren Gesetzgebungsorgane ihre volle Zuständigkeit behalten haben. Diese Regelung entsprach zudem vom Standpunkt des Grundgesetzgebers aus den damaligen Bedürfnissen. Bei Erlass des Grundgesetzes war nicht mit Sicherheit vorauszusehen, wann der Bundestag zusammentreten und seine gesetzgeberische Tätigkeit aufnehmen werde; Verzögerungen waren insoweit aus den verschiedensten Gründen denkbar. Eine möglicherweise lange Gesetzgebungssperre auf wichtigen Gebieten hätte aber die Erfüllung der staatlichen Aufgaben in unerwünschter Weise erschweren können. Deswegen lag es nahe, den bisherigen Gesetzgebungsorganen zunächst ihre volle Zuständigkeit zu belassen.

Im übrigen geht Art 123 Abs 1 GrundG, der die Fortdauer älteren Rechts anordnet, das dem Grundgesetz nicht widerspricht, ebenfalls von dem Zeitpunkt des Zusammentritts des Bundestags aus. Auch für Art 129 Abs 3 GrundG hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 2, 307, 326, 328) angenommen, dass das dort vorgesehene Erlöschen gewisser Ermächtigungen erst mit dem 7. September 1949 eingetreten ist, obwohl diese Vorschrift nichts darüber besagt.

Aus dem Gesagten folgt, dass das Land Hessen am 15. Juli 1949 befugt war, das Reichspressegesetz selbst dann

aufzuheben und zu ändern, wenn es gemäss Art 125 Nr 1 GrundG ohne diesen Eingriff Bundesrecht geworden wäre.

II. Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat eine gleichliegende Sache durch Beschluss vom 29. April 1954 - 3 StR 861/52 - dem Bundesverfassungsgericht gemäss Art 126 GrundG, § 86 Abs 2 BVerfGG zur Entscheidung der Frage vorgelegt, ob die Verjährungsvorschrift des § 22 RPresseG trotz der abweichenden Bestimmung des § 13 HessPresseG im Land Hessen als Bundesrecht fortgilt. Der hier zur Entscheidung berufene Senat ist jedoch der Ansicht, dass die Voraussetzungen für eine Vorlegung nach § 126 GrundG, § 86 Abs 2 BVerfGG nicht gegeben sind.

Gemäss Art 126 GrundG werden Meinungsverschiedenheiten über das Fortgelten von Recht als Bundesrecht von dem Bundesverfassungsgericht entschieden. § 86 Abs 2 BVerfGG bestimmt hierzu ergänzend, dass ein Gericht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen hat, wenn in einem bei ihm schwebenden Verfahren streitig und erheblich ist, ob ein Gesetz als Bundesrecht fortgilt. Beide Vorschriften haben den Fall im Auge, dass die Gültigkeit eines Rechtssatzes feststeht, sein Wesen als Bundesnorm aber zweifelhaft ist (vgl u.a. BVerfGE 3, 354; 357 und 368, 373f; BGHSt 4, 375). Darum handelt es sich hier nicht. Allerdings ist auch die Frage streitig, ob § 22 RPresseG nach den Vorschriften des Grundgesetzes als Bundes- oder Landesrecht weitergelten sollte. Von ihrer Beantwortung hängt aber die Entscheidung nicht ab, denn das Land Hessen war nach der vom Senat vertretenen Auffassung in dem einen wie dem anderen Falle am 15. Juli 1949 noch berechtigt, das Reichspressegesetz aufzuheben oder abzuändern.

Schliesslich kann die Vorlegung nach § 126 GrundG, § 86 Abs 2 BVerfGG auch nicht darauf gestützt werden, dass die Fortgeltung des § 13 HessPresseG als Bundes- oder Landesrecht streitig ist. Denn für die Entscheidung kommt es nur darauf an, ob diese Vorschrift überhaupt rechtswirksam ist. Das ist in jedem Falle zu bejahen.

Der hier vertretene Standpunkt wird ersichtlich auch von den anderen zu I) angeführten Gerichten geteilt, die nach Errichtung des Bundesverfassungsgerichts über die Gesetzgebungsbefugnis der Länder in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten des Grundgesetzes und dem Zusammentritt des Bundestages befunden haben; denn sie haben sich trotz der die Vorlegung gegebenenfalls zwingend anordnenden Vorschrift des § 86 Abs 2 BVerfGG zur eigenen Entscheidung für zuständig erachtet.

Da auch ein Fall des Art 100 Abs 1 GrundG nicht in Betracht kommt, weil blosse Zweifel an der Verfassungsmässigkeit eines Gesetzes zur Vorlegung gemäss dieser Vorschrift nicht genügen, hat der Senat in der Sache selbst zu beschliessen. Er ist hieran durch die abweichende Ansicht des 3. Strafsenats über die Vorlegungspflicht nicht gehindert; § 136 GVG hat keine Zwischenentscheidungen der hier in Betracht kommenden Art im Auge. Sachlich hat der 3. Strafsenat keine abschliessende Stellung genommen.

Das Verfahren ist daher gemäss § 206 a StPO durch Beschluss einzustellen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 467, 473 StPO. Es besteht kein Anlass, die dem

Angeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen der Staatskasse aufzuerlegen.

Dr. Geier

Scharpenseel

Baldus

Willms

Heimann-Trosien